

Gut für die Familie. Gut für den Beruf.



**TAGESELTERN
VEREIN**

Familiäre Kinderbetreuung
im Landkreis Tübingen e.V.

**Elterninformationen
Tagesmütter**

Inhalt

Einleitung	2
Was Kindertagespflege bedeutet	2
Vorteile der Kindertagespflege	3
Empfehlungen zur Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses	4
Kontakt- und Eingewöhnungsphase	4
Anregungen für den Erstkontakt.....	4
Gestaltung und Dauer der Eingewöhnungsphase	5
Vertragsabsprachen	7
Gestaltung des „Alltags“ im Tagespflegeverhältnis	7
Abschiedsphase	7
Empfehlungen zur Bezahlung	8
Öffentliche Förderung in Kindertagespflege und Empfehlung zur laufenden Geldleistung nach dem SGB VIII.....	8
Betreuungsumfang	8
Befristung der Bewilligung	10
Privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse	10
Rechtliche Informationen für Eltern	13
Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege	13
Medikamentengabe an Tageskinder	16
Ärztliche Untersuchung der Tageskinder	17
Masernschutzgesetz	17
Unfallversicherung für Tageskinder.....	17
Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten	18
Wichtige Informationen zum Thema „Steuer“ für Eltern und Tagesmütter	18
Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung	18
Pflegerlaubnis für Tagespflegepersonen (gemäß § 43 SGB VIII).....	19
Gesetzliche Grundlagen / SGB VIII	20
§§ 8a; 22 – 24; 43; 90	20

Stand: Januar 2022

Einleitung

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen als Eltern umfassende Informationen zu den rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Aspekten der Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stellen.

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen haben wir vorab gründlich recherchiert. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir für die angegebenen Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Da wir auch keine Rechtsberatung anbieten dürfen, bitten wir Sie, sich deshalb im Zweifelsfall durch eine Rechtsberatung bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.

Wir verwenden in dieser Broschüre nur die Begriffe Tagespflegeperson oder Tagesmutter. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass fast ausnahmslos Frauen als Betreuungspersonen bei uns tätig sind. Sollten einzelne Männer als Tagesvater tätig sein, sind diese ebenfalls gemeint.

Was Kindertagespflege bedeutet

Die Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen ist ein Angebot der Jugendhilfe und im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in den §§ 22 - 24 geregelt.

Die Betreuung in Kindertagespflege richtet sich an Kinder aller Altersstufen und kann als alleinige Betreuungsform gewählt werden (für Kinder unter 3 Jahren) oder ergänzend zu Kindergarten/Tageseinrichtungen und Schule notwendig sein. In diesem Fall deckt sie die Zeiten außerhalb der Institution (Tageseinrichtung oder Schule) ab.

Für Kinder besteht ein **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz** ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Dieser Rechtsanspruch bedeutet, dass auch Eltern, die nicht berufstätig sind, sich aber eine Betreuung für ihr Kind wünschen, weil diese für die Entwicklung des Kindes förderlich ist, eine Betreuung bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Kinderfrau) oder in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen können.

Tagesmütter integrieren die Tageskinder in ihren Familienalltag. Das Tageskind soll in die Familie hineinwachsen und an allen Aktivitäten teilnehmen. Die Kinder der Tagesmutter werden bei längerfristigen Tagespflegeverhältnissen zu „Geschwistern auf Zeit“. Als Tagespflegeperson können alle Personen arbeiten, die Freude am Umgang mit Kindern haben sowie einfühlsam und zuverlässig die Belange von Kindern wahrnehmen. Kindgerechte Räumlichkeiten müssen vorhanden sein. Es sind in der Regel Frauen, die als Tagesmutter tätig sind.

Das Sozialgesetzbuch VIII beschreibt in § 23 Abs. 3 die Personen für die Kindertagespflege als geeignet, „die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

In Baden-Württemberg gilt für Tagespflegepersonen ein verpflichtendes Qualifizierungskonzept, das 300 Unterrichtseinheiten umfasst. Darüber hinaus müssen sich die Tagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend mit 20 Unterrichtseinheiten jährlich fortbilden. Die Teilnahme an der vorbe-

reitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist für alle Tagespflegepersonen verpflichtend, die

- eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII benötigen (u. a. mehr als 15 Stunden in der Woche Tageskinder betreuen) oder
- über den Tageselternverein vermittelt werden möchten und
- die öffentlich geförderte Kindertagespflege anbieten

Tagesmütter arbeiten selbstständig. Als Geldleistung erhalten sie vom Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, (Jugendamt) ein Betreuungsgeld in Höhe von 6,50 € je Stunde für jedes betreute Kind unter drei Jahren, wenn die Betreuung suchenden Eltern einen Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Eltern müssen beim Landratsamt einen Antrag auf „öffentliche Förderung in Kindertagespflege“ stellen (genauerer zur Bezahlung s. S. 8 ff).

Ohne Antrag der Eltern auf **öffentliche Förderung** in Kindertagespflege muss die Betreuungsleistung von den Eltern selbst finanziert werden.

Eltern werden, je nach Höhe ihres Einkommens ganz oder anteilig, vom Jugendamt zu den Kosten herangezogen.

Die **Betreuungszeit** richtet sich nach den Erfordernissen der Eltern und dem Angebot der Tagesmutter. Sie ist in der Regel flexibel und kann daher auch ungewöhnliche Arbeitszeiten (Schicht etc.) abdecken.

Der „**Arbeitsort**“ der Tagesmutter ist meistens ihr eigener Haushalt. Das SGB VIII setzt voraus, dass die Tagesmutter über „kindgerechte Räumlichkeiten“ verfügt. Hierzu gehört ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Umgebung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Unfall verhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie - insbesondere für Kleinkinder - eine Schlafgelegenheit.

Die Betreuung kann auch im Haushalt der Eltern, d.h. des Kindes, erfolgen. Hier wird dann von „**Kinderfrauen**“ gesprochen. Diese unterliegen jedoch anderen haftungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als die Tagesmutter. Zu dieser Form der Betreuung können Sie vom Verein gesonderte Informationen erhalten.

Das Land Baden-Württemberg erlaubt die **Kindertagespflege auch „in anderen geeigneten Räumen“**. Zu dieser weiteren Variante der Kindertagespflege, insbesondere zu den Voraussetzungen zur Ausübung der Tagespflege Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen, erhalten Sie ebenfalls gesonderte Informationen über den Verein.

Vorteile der Kindertagespflege

Besonders für Kinder unter drei Jahren wird die Kindertagespflege als Alternative zur institutionellen Betreuung angesehen, weil sie für Kinder und Eltern einen sehr überschaubaren, familiären Rahmen mit einer konstanten Bezugsperson (der Tagesmutter) bietet. Als Vorteil dieser Betreuungsform kann neben der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Flexibilität auch das intensive Eingehen auf besondere Betreuungsbedürfnisse des Kindes genannt werden.

Eine Tagesmutter wird entweder in der Nähe des Arbeitsplatzes oder in der Nähe des Wohnortes der Familie gesucht. Für die Wohnortnähe spricht vor allem bei älteren Kindern (ab 3 Jahren) die Möglichkeit, in das eigene Wohngebiet „hineinzuwachsen“ und selbstständig Kontakte zu Freunden aufbauen zu können. Diese Freundschaften können dann sowohl von der Tagesfamilie als auch vom Elternhaus aus gepflegt werden.

Wichtig ist auch, dass in der Kindertagespflege im Gegensatz zur institutionellen Betreuung bei einem Ausfall der Tagesmutter durch Krankheit oder Veränderung der Lebensplanung keine öffentlich geregelte Vertretungslösung greift. Das SGB VIII in § 23 Abs. 4 sieht allerdings vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsperson für das Kind sicherstellen muss.

Im Landkreis Tübingen stehen verschiedene Vertretungsmodelle zur Verfügung, auf die wir bei der Vermittlung hinweisen. In jedem Fall suchen wir für die Eltern und das betreute Kind passende Vertretungslösungen. Ein soziales Netz von Bekannten oder Verwandten, die vertretungsweise im Einzelfall einspringen könnten, kann auch hilfreich sein.

Bei einem vollständigen Ausfall der Tagesmutter ist ein Wechsel der Tagespflegefamilie notwendig.

Für ein gutes Gelingen jeder Form der Tagesbetreuung sind gegenseitiges Vertrauen und Offenheit in allen Betreuungs- und Erziehungsfragen entscheidend. Dem Kind geht es in der Betreuungsform gut, die seinen individuellen Entwicklungsbedingungen entspricht und die von seinen Eltern ohne Vorbehalte befürwortet wird.

Empfehlungen zur Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses

Kontakt- und Eingewöhnungsphase

Vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses lernen sich Eltern, Tageseltern und deren Kinder während mehrerer Treffen in der Wohnung der Tagesfamilie kennen. Dabei ist es wichtig, Erziehungsvorstellungen und Werte im Umgang mit Kindern und die Erwartungen an das Tagespflegeverhältnis zu erörtern, sowie Informationen über die Entwicklung als auch die bisherige Lebens- und Betreuungssituation des Kindes an die Tagesmutter weiterzugeben. Bei diesen Treffen ist es außerdem wichtig, die Erwartungen an den organisatorischen Rahmen von Seiten der abgebenden Familie aufzuzeigen und gemeinsam zu überlegen, inwieweit sich diese mit denen der Tagesfamilie vereinbaren lassen. Nur so kann eine Entscheidung, ob und wie das Betreuungsverhältnis eingegangen werden kann, getroffen werden.

Anregungen für den Erstkontakt

Für einen ersten Kontakt zwischen Ihnen als Eltern und einer möglichen Tagesmutter ist es hilfreich, wenn Sie sich vorab überlegen, was Sie von der Tagesmutter und ihrer Familie, über das Betreuungsangebot und ihre Erfahrungen wissen möchten. Vereinbaren Sie am Ende des Gesprächs, wie es weiter gehen soll. Werden Sie Kontakte zu anderen Tagesmüttern haben oder ist die Tagesmutter noch im Kontakt mit anderen Familien? Wer ruft wen wann an? Tauschen Sie unbedingt auch Ihre Adressen und Telefonnummern aus!

Offenheit und Transparenz sind bereits in dieser Phase wichtige Faktoren für ein gelingendes Miteinander.

Gestaltung und Dauer der Eingewöhnungsphase

Der Übergang aus der vertrauten familiären Umgebung in eine noch unbekannte Tagesfamilie bedeutet für das Kind eine große Herausforderung, sich in die neue Umgebungen einzufinden. Es wird mit fremden Personen, mit unbekanntem Räumen und mit einem veränderten Tagesablauf konfrontiert. Häufig erlebt das Kind mit dem Übergang in eine Tagesfamilie das erste Mal eine mehrstündige Trennung von einem oder beiden Elternteilen. Diese Veränderungen fordern von dem Kind Lern- und Anpassungsleistungen, die mit erheblichem Stress verbunden sind. Auch sehr kleine Kinder sind durchaus in der Lage, sich an neue Umgebungen und Situationen anzupassen. Wenn Kinder diese Umstellung allerdings unvorbereitet und ohne Unterstützung der Eltern bewältigen müssen, sind sie überfordert.

Kinder bauen in den ersten Monaten ihres Lebens intensive Beziehungen, sog. „Bindungsbeziehungen“ zu Vater, Mutter, evtl. Oma, Opa - kurz Bezugspersonen - auf. Diese Bezugspersonen stehen dem Kind kontinuierlich, verlässlich und feinfühlig zur Verfügung. Dies wird spürbar, wenn Kinder in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres zu „fremdeln“ beginnen. Wenn sie irritiert oder überfordert sind, lassen sie sich von keiner fremden Person mehr trösten; sie suchen die Nähe der Eltern bzw. der Bezugsperson, zu der sie eine intensive gefühlsmäßige Bindung aufgebaut haben. Diese Bindung zu den bekannten, vertrauten Personen gibt dem Kind Sicherheit, bietet sozusagen ein „Nest“, aus dem heraus das Kind aktiv werden und erkundend auf die Umwelt zugehen kann.

Erkundend und lernend begegnen schon Säuglinge ihrer Umgebung. Mit großer Energie und nicht enden wollender Neugierde begreifen sie im wahrsten Sinne des Wortes ihre Umgebung. Sie schütteln, drehen, klopfen, untersuchen die Dinge und stecken alles in den Mund was sie erreichen können. Sie erleben mit all ihren Sinnen und formen so nach und nach ihr Bild von den Dingen. Sie wollen „selber tun“ und erlernen in den ersten Lebensjahren ein Riesenspensum an Wissen und Fertigkeiten.

Damit dieser Erkundungsdrang durch unerwartete Trennungserlebnisse nicht gestört wird, braucht das Kind die Hilfe von Personen, zu denen es eine Bindungsbeziehung aufgebaut hat. Es holt sich diese Hilfe durch Weinen, Nachlaufen, Arme hoch strecken, Anschmiegen und durch körperliche Nähe. Manchmal reicht auch schon der Blickkontakt aus, um dem Kind Sicherheit zu vermitteln und ihm sein inneres Gleichgewicht wiederzugeben.

Steht das Kind zu Beginn der Tagesbetreuung ohne diesen Rückhalt der neuen Umgebung und der zunächst fremden Tagesmutter gegenüber, wird es überfordert sein. Kleine Kinder haben kein Zeitgefühl und sehen die Trennung von der Bindungsperson anfangs als „unendlich“ an. Mit der Unterstützung der Eltern, wird es auch zu seiner Tagesmutter nach und nach eine verlässliche Beziehung aufbauen können. Begleitet von Vater oder Mutter wird es ihm sehr viel leichter fallen, sich mit der neuen Situation vertraut zu machen. Von seinem „sicheren Hafen“ aus (der vertrauten Beziehung zu den Eltern) kann es die neuen Räume und die neuen Personen kennen lernen und Kontakt finden. In den Momenten, in denen es sich überfordert fühlt, kann das Kind bei den Eltern noch Trost und Halt finden und so behutsam in die neue Familie hineinwachsen.

Während einer Eingewöhnungsphase verhalten sich Kinder natürlich unterschiedlich, je nach Temperament oder Vorerfahrung. Die einen sind zunächst vorsichtiger, zurückhaltender, andere wiederum gehen forscher und bedenkenloser auf die neue Umgebung zu. Jedes Kind braucht hier seine Zeit und sollte diese auch bekommen. Die angeborene Bereitschaft, sich der Umwelt aktiv zuzuwenden, wird auch „langsameren“ Kindern den Weg in die neue Tagesfamilie ebnen.

Hinweise zur konkreten Gestaltung der Eingewöhnungszeit

Die Dauer einer Eingewöhnungszeit lässt sich nicht pauschal festlegen. Sie hängt vom Alter, dem Temperament oder auch von den Vorerfahrungen Ihres Kindes ab. In den ersten 6 Lebensmonaten wird eine Eingewöhnung in der Regel problemloser ablaufen als danach bis zum 2. Lebensjahr. Auf jeden Fall sollten Sie 2 - 4 Wochen einplanen, je nachdem ob sich Ihr Kind unerschrocken oder eher ängstlicher zeigt. Aber auch bei Kindern, die schnell auf die neue Umgebung zugehen, die sich ohne scheinbare Zurückhaltung in der fremden Wohnung bewegen, sollten die ersten 3 - 4 Besuche bei der Tagesmutter immer gemeinsam mit Mutter oder Vater stattfinden. Erst dann sollten Sie erste kurze, später stundenweise Trennungsversuche unternehmen. Zeigt sich Ihr Kind eher ängstlich, dann bleiben Sie anfangs noch in der Nähe. So sind Sie zur Stelle, falls es Probleme gibt, die die Tagesmutter alleine noch nicht lösen kann. Orientieren Sie sich am Verhalten Ihres Kindes, um zu entscheiden, wie lange Sie es begleiten bzw. ab wann Sie sich für längere Zeiten verabschieden wollen. Hilfreich ist es für alle Beteiligten, insbesondere aber für das Kind, wenn der Abschied mit einem immer wiederkehrenden Ritual (Sie wiederholen die Worte und Gesten) verbunden wird. Das gibt dem Kind in der Abschiedssituation zusätzliche Sicherheit.

Geben Sie der Tagesmutter Gelegenheit, mehr und mehr die Aufgaben zu übernehmen, die bisher die Ihrigen waren. Sie kann kleine Spielangebote machen und sollte dann, wenn Sie Ihr Kind füttern und wickeln, zunächst in dessen Blickfeld sein, damit sich Ihr Kind bei diesen Aktivitäten an die neue Person gewöhnen kann und sie mit der neuen Umgebung in Verbindung bringt.

Oft fällt mit dem Übergang in eine Tagesfamilie auch ein neuer Tagesrhythmus an. Stellen Sie sich und das Kind wenn möglich schon Zuhause auf die veränderten Aufsteh-, Essens-, oder Schlafzeiten um. So wird es zur neuen Umgebung nicht noch mit einem gänzlich neuen Zeitplan konfrontiert.

Informieren Sie Ihre Tagesmutter über Ihren gewohnten Tagesablauf, über Gewohnheiten, die Ihnen im Zusammenleben mit Ihrem Kind wichtig erscheinen. Auch Informationen über eventuelle Vorlieben Ihres Kindes erleichtern der Tagesmutter den Kontakt. Tauschen Sie sich aus und unterstützen Sie das Interesse Ihres Kindes an der Tagesmutter. Wenn Sie zu einem freundlichen Miteinander finden, wird Ihr Kind das spüren und entspannter an die neue Situation herangehen. So kann zwischen Ihrem Kind und der Tagesmutter nach und nach eine tragfähige Beziehung wachsen.

Auch eine Einladung der Tagesmutter zu Ihnen nach Hause kann zu einer gelingenden Eingewöhnung beitragen. Die Tagesmutter lernt Sie und Ihr Kind im vertrauten Umfeld noch besser kennen und kann manche Verhaltensweisen besser einschätzen. Die Phase der Eingewöhnung ist dann abgeschlossen, wenn sich Ihr Kind von der Tagesmutter trösten lässt.

Trotzdem kann es gelegentlich vorkommen, dass Ihr Kind weint oder wieder mitgenommen werden will, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden. Es drückt damit aus, dass es Sie lieber bei sich hätte - und das ist sein gutes Recht. Ist während einer genügend langen Eingewöhnung eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Tagesmutter entstanden, so wird es sich nach Ihrem Abschied schnell beruhigen. Auf jeden Fall sollten Sie nicht fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sonst setzen Sie das Vertrauen Ihres Kindes zu sich aufs Spiel. Es wird Ihre Abwesenheit bemerken und Sie müssen damit rechnen, dass es Sie in Zukunft nicht aus den Augen lässt oder sich vorsichtshalber an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Vielleicht fällt Ihrem Kind der Übergang vom familiären Zuhause zur Tagesfamilie auch leichter, wenn es einige liebgezwonnene Spielsachen, Schmusetiere etc. mitnehmen darf. Sie geben

Ihrem Kind damit die Gelegenheit, diese ihm bereits bekannten Dinge auch mit seiner neuen Umgebung in Verbindung zu bringen und hier ein Stück Vertrautheit in den Händen zu halten.

Wenn möglich, sollten Sie Ihr Kind in den ersten Wochen nur halbtags betreuen lassen. Schon dieser Zeitraum verlangt die ganze Kraft des Kindes, um sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen. Mit einer schrittweisen Hinführung zur Ganztagesbetreuung können Sie Ihrem Kind diese Aufgabe erleichtern.

Vertragsabsprachen

Im Verlauf der Eingewöhnungszeit werden Sie mit der Tagesmutter und im Beisein der zuständigen Mitarbeiterin des Vereins einen Betreuungsvertrag abschließen. In diesem Vertrag werden organisatorische und inhaltliche Regelungen für das Tagespflegeverhältnis festgelegt. Ein Vertragsmuster erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen des Vereins.

Gestaltung des „Alltags“ im Tagespflegeverhältnis

Neben dem kurzen täglichen Austausch „zwischen Tür und Angel“ empfehlen regelmäßige Gespräche zwischen Ihnen und der Tagesmutter. Dieses sollte möglichst ungestört (z. B. abends ohne Kinder) stattfinden. Wenn nicht immer ein persönliches Gespräch zu organisieren ist, kann auch alternativ ein Telefontermin vereinbart werden. Diese Gespräche gehören zur Arbeitszeit der Tagesmutter!

Über altersgerechten Spielzeug, Bastelmaterial, Aufwendungen für Unternehmungen und Veranstaltungen usw. sprechen Sie sich mit der Tagesmutter jeweils ab. Besonders kleinen Kindern ist, wie oben erwähnt, der Übergang von der einen Familie in die andere durch das Mitnehmen von persönlichen Gegenständen zu erleichtern. Es empfiehlt sich, in der Tagesfamilie eine Ecke/Regalfach o.ä. für persönliche Dinge des Tageskindes einzurichten.

Sorgen Sie für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzliche saubere Wäsche zum Wechseln mit.

Abschiedsphase

Zum Ende des Tagespflegeverhältnisses sollte dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, sich langsam aus dem Betreuungsverhältnis zu lösen. Dieser Prozess benötigt ausreichend Zeit! Dabei wird beiden Familien die Möglichkeit gegeben, voneinander, von Vertrautem, Abschied zu nehmen. Plötzliche Beziehungsabbrüche erschweren dem Kind das sich Einlassen auf neue Zusammenhänge und Bezugspersonen. Deshalb sollte in dieser Phase sehr sensibel vorgegangen werden. Auch für die Tagesfamilie, insbesondere für deren Kinder, ist eine bewusste Ablösephase hilfreich.

Empfehlungen zur Bezahlung

Öffentliche Förderung in Kindertagespflege und Empfehlung zur laufenden Geldleistung nach dem SGB VIII

Im Landkreis Tübingen gilt die Empfehlung des Landes Baden-Württemberg zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege sowie eine landkreiseigene gestaffelte Kostenbeitragstabelle für die Eltern.

Auf **Antrag der Eltern** fördert der öffentliche Jugendhilfeträger – im Folgenden kurz Jugendamt genannt – die Kindertagespflege.

Es ist wichtig, dass der Antrag der Eltern auf „Förderung in Kindertagespflege“ rechtzeitig **2 Wochen vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses** beim Landratsamt, Abteilung Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, eingegangen ist!

Voraussetzung für die öffentliche Förderung ist, dass die Tagespflegeperson im Sinne des SGB VIII geeignet und qualifiziert ist und dass für das Kind ein konkreter Betreuungsbedarf (mindestens 5 Wochenstunden) besteht. Sollte ein Betreuungsbedarf in Ergänzung zu einer Tageseinrichtung oder Schule bestehen, kann die Förderung auch bei weniger als fünf Wochenstunden gewährt werden. Die Voraussetzungen für die öffentliche Förderung sind insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

Der **individuelle Betreuungsbedarf** eines Kindes nach dem vollendeten ersten Lebensjahr ist ebenfalls förderfähig. Individueller Betreuungsbedarf bedeutet, dass auch Eltern, die nicht berufstätig sind, sich aber eine Betreuung für ihr Kind wünschen, weil diese für die Entwicklung des Kindes förderlich ist, eine Betreuung bei einer Tagespflegeperson oder in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen können (vgl. auch S. 2).

Bei diesem sogenannten Rechtsanspruch handelt es sich um einen einklagbaren Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Frage des Bedarfsnachweises zu sehen.

Trotz dieses bestehenden Rechtsanspruches muss das Landratsamt, Abteilung Jugend den Betreuungsbedarf prüfen.

Betreuungsumfang

Förderumfang bis 25 Std./Woche: Bis zu diesem Förderumfang wird nach Angaben des Landratsamtes bis auf weiteres ein Grundbedarf des Kindes an frühkindlicher Förderung ohne Bedarfsnachweis anerkannt und in Kindertagespflege gefördert. Die Erziehungsberechtigten können auch einen geringeren Förderumfang in Anspruch nehmen.

Für unter einjährige Kinder gilt dieser Grundbedarf nur, soweit es verfügbare Plätze gibt.

Aus pädagogischen Gründen gilt eine Mindestbetreuung von 3 Stunden täglich an 3 Tagen pro Woche. Abweichungen davon sind in besonders gelagerten Fällen möglich.

Bei einem Förderumfang über 25 Stunden bis 35 Stunden pro Woche, wird ein Kind in Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Bedarf wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Ausbildung oder Studium haben oder die Förderung des Kindes in diesem Umfang für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Letzteres gilt insbesondere bei chronischer oder länger andauernder

ernder Erkrankung oder Behinderung des betreuenden Elternteils, oder bei besonders belasteten Familienverhältnissen, in denen das Kind eine seinem Wohl entsprechende Förderung nicht erhält.

Ein entsprechender Förderbedarf ist im Antrag anzugeben und von den Erziehungsberechtigten gegenüber dem Tageselternverein zu erklären. Bedarfsnachweise sind nicht erforderlich, können aber im Einzelfall zur Plausibilisierung dem Tageselternverein zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Das Jugendamt kann Bedarfsnachweise verlangen, wenn sich widersprüchliche oder klärungsbedürftige Anhaltspunkte zum Förderbedarf ergeben.

Beträgt der Betreuungsbedarf mehr als 35 Wochenstunden, muss der gesamte Bedarf schriftlich nachgewiesen werden.

Kinder über drei Jahre können ergänzend zu Schule und Kindergarten ohne schriftlichen Bedarfsnachweis in Kindertagespflege betreut werden. Ein Bedarf im Sinne des Gesetzes (§ 24 SGB VIII) muss in jedem Fall vorliegen. Gegebenenfalls überprüft das Jugendamt den angegebenen Betreuungsbedarf.

Beträgt der gesamt Betreuungsbedarf (z. B. Tageseinrichtung und Kindertagespflege) mehr als 50 Wochenstunden, muss dem Jugendamt der Bedarf schriftlich nachgewiesen werden. (Arbeitsvertrag, andere Nachweise). Zusätzlich braucht es eine schriftliche Stellungnahme des Tageselternvereins.

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind von den Eltern pauschalierte Kostenbeiträge an das Jugendamt zu entrichten. Die Kostenbeiträge sind nach der wöchentlichen Betreuungszeit und nach dem aktuellen Bruttojahreseinkommen gestaffelt. Bei gleichzeitiger Betreuung von weiteren haushaltsangehörigen Kindern in Kindertagespflege oder auch in Kindertageseinrichtungen ermäßigt sich der Kostenbeitrag.

Für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder gilt eine Kostenbeitragstabelle mit ermäßigtem Satz. Bei der Bemessung dieser Kostenbeiträge wurde die Landesförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) berücksichtigt.

In der Regel werden die Kostenbeiträge 12 Monate bezahlt.

Private Zuzahlungen von den Eltern an die Betreuungsperson dürfen nicht geleistet werden.

Damit eine Tagespflegeperson vom Landratsamt Geld erhält, ist es notwendig ein weiteres **Antragsformular (Antrag der Tagespflegeperson auf „laufende Geldleistung“)** auszufüllen. Auf diesem werden die erforderlichen Betreuungszeiten und das Datum des Betreuungsbeginns vermerkt. Das Formular ist gemeinsam von der Tagespflegeperson, den Eltern und der Mitarbeiterin des Tageselternvereins auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird durch den Tageselternverein an das Jugendamt weitergeleitet.

Die sogenannte „laufende Geldleistung“ für den Sachaufwand (Essen, Heizkosten, etc.) und die Förderleistung (Erziehungs- und Bildungsarbeit „am Kind“) wird einmal monatlich pauschaliert mit einem Stundensatz von 6,50 € pro Tageskind berechnet und vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Ausfallzeiten werden weiterbezahlt, falls nicht eine bezahlte Ersatztagespflegeperson in Anspruch genommen werden muss.

Geltungsbereich für die „Laufende Geldleistung“

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die **Antragsstellung auf „öffentliche Kindertagespflege“** und für Rückfragen, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen zur Verfügung.

Ihre aktuelle Ansprechperson entnehmen Sie bitte dem Beiblatt „Ansprechpartner und Zuständigkeiten im Sachbereich“. Für die Zuordnung der Buchstaben ist der Familienname des Kindes maßgeblich.

Befristung der Bewilligung

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom Jugendamt immer zeitlich befristet. Der Zeitraum der Befristung ist sowohl im Förderbescheid an die Eltern als auch im Bescheid über die „laufende Geldleistung“ der Tagespflegeperson angegeben.

Besteht über das Ende der Befristung hinaus weiterhin ein Betreuungsbedarf, ist es aus verwaltungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, dass rechtzeitig **vor Ablauf des Bewilligungszeitraums seitens der Eltern ein neuer Antrag beim Landratsamt gestellt wird.**

Außerdem sollte auch die Neubewilligung des Landratsamtes abgewartet werden, um sicher zu gehen, dass eine weitere Bezahlung der Tagespflegeperson auch erfolgen kann.

Aufgrund geänderter Sachverhalte (es liegt z. B. kein Bedarf gemäß § 24 SGB VIII vor) können Anträge auf öffentliche Förderung vom Jugendamt auch abgelehnt oder abweichend vom Antrag genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Landratsamt nicht verpflichtet, bereits geleistete aber nicht genehmigte Stunden zu bezahlen. Das Kostenrisiko tragen in diesem Fall die Eltern.

Privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse

Sollte ein Tagespflegeverhältnis nicht über die öffentliche Förderung finanziert werden können, müssen Eltern die Tagespflegeperson privat bezahlen. Unsere Empfehlung für die privat gezahlten Betreuungsstunden orientiert sich an den Bedingungen im Landkreis Tübingen und beträgt maximal 6,50 € pro Stunde. Das Geld ist der Tagesmutter gegen Rechnung auf deren Konto zu überweisen.

Kostenbeitragstabelle des Landkreises Tübingen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (gültig ab 01.01.2012)

Betreuungsumfang		Stufe 1	Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6	
Stunden pro Woche	Stunden pro Monat		0 - 14 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.	KB Monat ab 3 J.	KB Monat unter 3 J.
5	21,5	0	2	26	12	35	22	45	31	55	41	65
6	25,8	0	3	31	14	43	26	54	37	66	49	77
7	30,1	0	3	36	17	50	30	63	44	77	57	90
8	34,4	0	3	41	19	57	34	72	50	88	65	103
9	38,7	0	4	46	21	64	39	81	56	99	74	116
10	43,0	0	4	52	24	71	43	90	62	110	82	129
11	47,3	0	5	57	26	78	47	99	69	121	90	142
12	51,6	0	5	62	28	85	52	108	75	132	98	155
13	55,9	0	6	67	31	92	56	117	81	143	106	168
14	60,2	0	6	72	33	99	60	126	87	154	114	181
15	64,5	0	6	77	35	106	65	135	94	164	123	194
16	68,8	0	7	83	38	114	69	144	100	175	131	206
17	73,1	0	7	88	40	121	73	154	106	186	139	219
18	77,4	0	8	93	43	128	77	163	112	197	147	232
19	81,7	0	8	98	45	135	82	172	118	208	155	245
20	86,0	0	9	103	47	142	86	181	125	219	163	258
21	90,3	0	9	108	50	149	90	190	131	230	172	271
22	94,6	0	9	114	52	156	95	199	137	241	180	284
23	98,9	0	10	119	54	163	99	208	143	252	188	297
24	103,2	0	10	124	57	170	103	217	150	263	196	310
25	107,5	0	11	129	59	177	108	226	156	274	204	323
26	111,8	0	11	134	61	184	112	235	162	285	212	335
27	116,1	0	12	139	64	192	116	244	168	296	221	348
28	120,4	0	12	144	66	199	120	253	175	307	229	361
29	124,7	0	12	150	69	206	125	262	181	318	237	374
30	129,0	0	13	155	71	213	129	271	187	329	245	387
31	133,3	0	13	160	73	220	133	280	193	340	253	400
32	137,6	0	14	165	76	227	138	289	200	351	261	413
33	141,9	0	14	170	78	234	142	298	206	362	270	426
34	146,2	0	15	175	80	241	146	307	212	373	278	439
35	150,5	0	15	181	83	248	151	316	218	384	286	452
36	154,8	0	15	186	85	255	155	325	224	395	294	464
37	159,1	0	16	191	88	263	159	334	231	406	302	477
38	163,4	0	16	196	90	270	163	343	237	417	310	490
39	167,7	0	17	201	92	277	168	352	243	428	319	503
40	172,0	0	17	206	95	284	172	361	249	439	327	516
Kostenbeitrag für 1 Std.		0,00 €	0,10 €	1,20 €	0,55 €	1,65 €	1,00 €	2,10 €	1,45 €	2,55 €	1,90 €	3,00 €

Geschwisterermäßigung:

Werden mehrere haushaltsangehörige Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in einer anderen Kindertagesbetreuungsform i.S.v. § 22 - 24 SGB VIII betreut, ermäßigt sich der maßgebliche Kostenbeitrag je betreutem Kind auf

- 75 % bei 2 betreuten Kindern
- 50 % bei 3 betreuten Kindern
- 25 % bei 4 betreuten Kindern

Maßgebliche Kostenbeitragsstufe

Stufe	Bruttoeinkommen im Jahr	
1	bis 23.000 €	oder bei SGB II/XI-Leistungen
2	bis 33.500 €	
3	bis 45.000 €	
4	bis 55.000 €	
5	bis 65.000 €	
6	über 65.000 €	

Vom Bruttoeinkommen wird ein Freibetrag von je 4368 Euro pro Jahr für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind abgezogen.

Stand: 03/2014

Hinweise und Erläuterungen zum Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII werden im Landkreis Tübingen nach Einkommen und Betreuungszeit gestaffelte pauschalierte Kostenbeiträge erhoben. Maßgeblich ist die vom Kreistag beschlossene und umseitig abgedruckte aktuelle Kostenbeitragstabelle.

Maßgebendes Einkommen ist das voraussichtliche Jahres-Bruttoeinkommen des Haushalts, das heißt das voraussichtliche Einkommen aller Haushaltsangehörigen im Monat der Antragstellung und in den folgenden elf Monaten. Hierbei kann von den Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung ausgegangen werden, wobei zukünftige, mit Sicherheit zu erwartende Änderungen zu berücksichtigen und auf Verlangen nachzuweisen sind.

Unter einem Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Zu einem Haushalt zählen folgende Personen: Antragsteller (Eltern/Elternteile), dessen Ehegatte/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel) und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (zum Beispiel Geschwister), Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Zum Jahres-Bruttoeinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Warte- und Ruhegelder, Witwen- Witwer- u. Waisenrenten, Pensionen, Renten einschließlich Zusatz- und Betriebsrenten, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben), aus Vermietung und Verpachtung, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschüsse, Kindergeld, Kindergeldzuschläge, BaföG, BAB, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII u. ä.. Ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger ist nicht zulässig.

Jahres-Bruttoeinkommen ist bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschlägen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen). Zum Bruttojahresverdienst zählen auch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder von ihm übernommene Lohnsteuerbeträge und Versicherungsprämien. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt beim Einkommen außer Betracht. Jahres-Bruttoeinkommen ist bei selbständiger Tätigkeit der steuerlich anerkannte Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor ist der festgelegte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben maßgeblich.

Vom Jahres-Bruttobruttoeinkommen können berufsbedingte Werbungskosten abgezogen werden. Das bedeutet aktuell 1000 Euro Werbungskosten für jeden Haushaltsangehörigen mit eigenem steuerpflichtigen Einkommen (steuerliche Werbungskostenpauschale) Höhere Werbungskosten sind abzugsfähig sofern sie steuerlich anerkannt und nachgewiesen sind.

Vom anrechenbaren gesamten Haushaltseinkommen wird ein Freibetrag von 4.368 Euro pro Jahr für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind abgezogen.

Nach Vornahme dieser Abzüge erfolgt die Einstufung in eine der sechs Kostenbeitragsstufen. Der zu zahlende Kostenbeitrag ergibt sich aufgrund des durchschnittlichen erforderlichen Betreuungsumfangs, wie er am Beginn des Tagespflegeverhältnisses vereinbart und vom Landratsamt per Bescheid bewilligt wurde. Innerhalb der jeweiligen Kostenbeitragsstufe wird unterschieden zwischen Kindern unter 3 Jahren und Kindern über 3 Jahren. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind die Finanzzuweisungen des Landes nach § 29 c FAG berücksichtigt.

Soweit haushaltsangehörige Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 22 bis 24 SGB VIII betreut werden, wird der tabellarische Kostenbeitrag für das Tagespflegekind noch um 25 % je gleichzeitig betreutem weiterem Kind ermäßigt.

Grundlage für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist das im Antrag wahrheitsgemäß erklärte Einkommen der Eltern/Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Auf Verlangen des Landratsamtes ist das erklärte Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Das Landratsamt ist auch befugt im Rahmen von Stichproben Einkommensüberprüfungen vorzunehmen.

Übersteigt das bereinigte Jahres-Bruttoeinkommen 65.000 Euro erfolgt eine Einstufung in die höchste Kostenbeitragsstufe 6. In diesem Fall genügt ein entsprechender Vermerk im Antrag. Weitere Angaben zum Einkommen erübrigen sich dann.

Das Landratsamt prüft die Einkommensangaben und ermittelt den monatlich zu zahlenden Kostenbeitrag, der dann per Bescheid gegenüber den Antragstellern festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis nach dem 15. bzw. endet es vor dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur der halbe Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist durchgehend für jeden Monat zu entrichten solange das Tagespflegeverhältnis besteht. Gelegentliche Schwankungen der Betreuungszeit wegen kurzfristigem Mehr- oder Weniger-Bedarf oder wegen Ausfallzeit der Tagespflegeperson führen zu keiner Höher- bzw. zu keiner Tieferstufung des Kostenbeitrages. Falls aufgrund einer geänderten Bedarfslage sich die regelmäßige durchschnittliche Betreuungszeit dauerhaft um mehr als 10 % ändern sollte, ist dies dem Landratsamt umgehend anzuzeigen und das von allen Beteiligten unterschriebene Antragsformular „Laufende Geldleistungen mit Angaben zu den Betreuungszeiten“ über den Tageselternverein vorzulegen.

Die Antragsteller haben dem Landratsamt kostenbeitragsrelevante Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht binnen Monatsfrist nach, kann vom Landratsamt der maßgebliche Kostenbeitrag der Kostenbeitragsstufe 6 erhoben werden.

Rechtliche Informationen für Eltern

Aufsichtspflicht und Haftung in der Kindertagespflege

Was steckt hinter dem Begriff Aufsichtspflicht?

§ 832 Abs. 1 BGB sieht vor: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsichtspflicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt...“

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft gem. Abs. 2 denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Aufsichtspflicht obliegt an erster Stelle den Eltern. Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tagesfamilie wird die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen, an die Betreuungsperson übertragen. Diese trägt dann für den Zeitraum der Anwesenheit des Kindes in der Tagesfamilie die Verantwortung dafür, dass

- das Kind vor einem Schaden bewahrt wird.
- das Kind gegenüber Dritten keinen Schaden verursacht.

Wenn ein Kind auf Grund seines Alters bzw. seines Entwicklungsstandes selbst nicht haftet, so geht diese Haftung auf den Aufsichtspflichtigen über, wenn dieser seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat. Mit der Aufnahme eines Tageskindes trägt die Tagesmutter die Verantwortung für mögliche Schaden stiftende Handlungen des Tageskindes. Allerdings wird juristisch zwischen Kindern unter 7 Jahren und über 7 Jahren unterschieden. **Da Kinder, die älter als 7 Jahre alt sind, als eingeschränkt deliktstfähig gelten, muss darauf geachtet werden, dass auch Eltern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Bei beschränkt deliktstfähigen Kindern ist im Einzelfall die Frage der Verantwortlichkeit zu prüfen.**

Welche Kriterien spielen für die Erfüllung der Aufsichtspflicht eine Rolle?

Genau festgelegte Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es nicht. Ob die notwendige Aufsicht über das Kind ausgeübt wurde oder nicht, ist immer abhängig von der Situation, in der gehandelt bzw. nicht gehandelt wurde.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Aufsichtspflicht bieten:

→ Das Alter des Kindes

In der Regel braucht ein jüngeres Kind mehr Aufsicht, da mit zunehmendem Alter die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung steigt.

→ Der Entwicklungsstand des Kindes

Die Berücksichtigung des Alters des Kindes reicht zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht aus. Jedes Kind ist anders und reagiert in bestimmten Situationen auf seine individuelle Art. Eine wichtige Voraussetzung, um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können ist deshalb, dass die Betreuungsperson das Verhalten, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes einschätzen und dementsprechend reagieren kann.

→ Die konkrete Situation

Neben dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes spielt die konkrete Situation eine wesentliche Rolle. Wie viel Aufsicht notwendig ist, hängt von vielen Faktoren ab:

- **Art der Beschäftigung**

Beispielsweise muss bei der Auswahl von Spielmaterial darauf geachtet werden, welche Gefahrenquellen im Umgang damit liegen könnten.

- **Besondere regionale Gegebenheiten**

Befindet sich der Spielort des Kindes z. B. an einer Straße, am Wasser oder in der Nähe einer Baustelle, so ist erhöhte Aufsicht geboten. Hält sich das Kind innerhalb der Wohnung auf, so sind auch hier notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen z. B. Sicherung der Treppenabgänge, Abdeckung der Steckdosen o. ä.

- **Persönlichkeit des Aufsichtspflichtigen**

Um die Aufsichtspflicht erfüllen zu können, ist es ebenfalls notwendig, eigene Fähigkeiten einschätzen zu können, um den Anforderungen der Aufsichtspflicht gewachsen zu sein.

Allgemein gilt:

Wird ein Kind in eine Tagespflegefamilie aufgenommen und somit die Verantwortung für die Betreuungszeit an die Tagespflegeperson übertragen, sind im Vorfeld vielerlei Absprachen miteinander erforderlich. Diese sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Betreuungsperson die Aufsichtspflicht erfüllen kann.

Dabei spielen bestimmte Fragestellungen eine wesentliche Rolle. Diese können z. B. sein:

- Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten hat das Kind, kann es beispielsweise schwimmen, Rad fahren etc.?
- Gibt es bestimmte Verhaltensweisen die typisch für das Kind sind, z. B. in Konfliktsituationen?
- Gibt es von Seiten der Eltern pädagogische Vorstellungen darüber, wie viel Selbständigkeit dem Kind zugebilligt wird oder nicht?
- Gibt es Vorgaben von Seiten der Eltern, was das Kind während der Betreuungszeit darf bzw. nicht darf (z. B. könnte es sein, dass die Eltern nicht möchten, dass das Kind mit der Tagesmutter ein Schwimmbad besucht)?
- Gibt es von Seiten der Eltern Verbote bzw. Gebote, die das Kind auch innerhalb der Betreuungszeit beachten muss?
- Ist die Wohnung der Pflegeperson für die Kinderbetreuung geeignet oder müssen bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um das Kind vor Schaden zu bewahren?

Was kann eine Tagespflegeperson tun, um die Aufsichtspflicht zu erfüllen?

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass die Kinder ständig bewacht und beobachtet werden müssen. Sie bedeutet vielmehr, dass unter Berücksichtigung der bereits angesprochenen Kriterien wie z. B. Alter, Entwicklungsstand des Kindes, angemessene Maßnahmen gefunden werden müssen, um das Kind oder gegebenenfalls Dritte vor Schäden zu bewahren. Gleichzeitig müssen in diese Überlegungen auch pädagogische Ziele einfließen, wie z. B. die zunehmende Selbstständigkeit des Kindes. Somit muss die aufsichtspflichtige Person im konkreten Einzelfall immer wieder entscheiden, welche Maßnahmen notwendig sind, um drohende

Gefahren abzuwenden und welche Reaktionen aus pädagogischer Sicht angemessen erscheinen.

Im Umgang mit den Kindern gibt es verschiedene Vorsichtsmaßnahmen mit unterschiedlichem Verbindlichkeitscharakter:

- ➔ Wichtig ist es, das Kind auf bestimmte Gefahren aufmerksam zu machen und notwendige Verhaltensregeln anzusprechen. Damit soll erreicht werden, dass das Kind infolge dieser erzieherischen Einflussnahme Gefahrenquellen z. B. im Straßenverkehr erkennen und dementsprechend reagieren kann. Dies schließt auch mit ein, dass bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Kind geübt werden müssen, damit es in die Lage versetzt wird, selbstständig zu handeln.
- ➔ Wenn eine Erklärung zur Abwendung einer Gefahr nicht ausreicht, muss die aufsichtspflichtige Person gegebenenfalls Verbote bzw. Gebote aussprechen. Diese müssen für das Kind nachvollziehbar und einsichtig sein.
- ➔ Gebote und Verbote sind allerdings nur dann ausreichend, wenn das Kind die notwendige Einsicht hat und die aufsichtspflichtige Person davon ausgehen kann, dass die ausgesprochenen Verhaltensregeln beachtet werden. Kann davon nicht ausgegangen werden, wird eine stärkere Aufsichtsmaßnahme notwendig. Diese könnte z. B. so aussehen, dass die betreuende Person kontrolliert, ob die Absprachen eingehalten werden. Dabei kann es ausreichend sein, das Kind unauffällig zu beobachten, um zu vermeiden, dass es sich überwacht fühlt.
- ➔ Reicht auch diese Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr nicht aus, muss die aufsichtspflichtige Person eingreifen, indem sie entweder die Gefahrenquelle entfernt oder das Kind der Gefahrenquelle entzieht.

Quelle: Udo Sahlinger, „Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit“

Haftung für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung

Im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung muss die Betreuungsperson für den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden haften.

Um in dieser Situation abgesichert zu sein, ist es für die Tagespflegeperson notwendig eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die gegebenenfalls für den entstandenen Personen- oder Sachschaden aufkommt.

Die Schadensmeldung bei einer Versicherung muss in jedem Fall folgende Informationen enthalten:

1. Schilderung des Vorfalls. Datum des Schadenstages.
2. Angabe der Dienststelle, wenn polizeiliche Ermittlungen erfolgt sind.
3. Bezeichnung des Schadens und ungefähre Schadenshöhe. Rechnungsbelege sind bald möglichst nachzureichen.
4. Angabe der Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer, sofern eine Haftpflichtversicherung seitens der Eltern oder der Tagespflegepersonen besteht. Bei Glasschäden: die Angabe, ob eine Hausrat- oder Glasversicherung besteht.
5. Name, Anschrift und Bankverbindung der Person/en, die Versicherungsleistungen beanspruchen.

Medikamentengabe an Tageskinder

Für die Gabe von Medikamenten durch Tagespflegepersonen gelten folgende Bestimmungen:

Eine Tagesmutter darf einem Tageskind niemals eigenmächtig Medikamente verabreichen.

Da es heute immer mehr Kinder gibt, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann es allerdings notwendig werden, dass eine Tagespflegeperson Medikamente verabreichen muss.

Auch bei Kindern, die nach einer Krankheit mit einer Bescheinigung des Arztes wieder von der Tagesmutter betreut werden können und die per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen (z. B. Antibiotika), kann diese Situation auftreten.

Um sich für solche Fälle haftungsrechtlich abzusichern, müssen die Tagespflegeperson und Sie als Eltern folgende Punkte beachten:

- Es dürfen von der Tagespflegeperson nur medizinisch **unvermeidbare** Medikamente, die auch zeitlich nicht von den Eltern verabreicht werden können, gegeben werden.
- Es muss eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes mit genauen Vorgaben der Dosierung vorliegen.
- Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Gabe der speziellen Medikation vorliegen.

Liegen diese Bedingungen vor, müssen folgende weitere Punkte beachtet werden:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen.
- Das Medikament muss richtig gelagert werden (siehe Packungsbeilage).
- Besondere Gebrauchshinweise müssen beachtet werden.
- Vor jeder Verabreichung muss das Verfallsdatum des Medikamentes kontrolliert werden.
- Die Restbestände des Medikamentes sollten den Eltern zurückgegeben werden.
- Eine ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe muss erfolgt sein (z. B. bei Diabetikerkindern, die regelmäßig gespritzt werden müssen)
- Die Verabreichung des Medikamentes sollte von der Tagesmutter protokolliert werden.

Frei verkäufliche und von den Eltern selbst verordnete Medikamente sollten dem Tageskind nicht von der Tagespflegeperson gegeben werden. Dies gilt auch für homöopathische oder naturheilkundliche Mittel.

Auch **Cremes, Salben und Pflaster** können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen.

Deshalb sollten Sie als Eltern der Tagespflegeperson die entsprechenden Mittel für ihr Kind zur Verfügung stellen. Die Tagesmutter sollte sich schriftlich geben lassen, dass sie die Mittel anwenden darf und sie mit dem Namen des Tageskindes beschriften.

Die Tagesmutter ist vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn die Anordnung zur Medikamentengabe schriftlich vorliegt und sie bei der Medikamentengabe nicht grob fahrlässig handelt (z. B. Medikament verwechselt).

Formulare, für den Arzt und die Eltern (Ermächtigungsformulare) stehen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung: www.tageselternverein.de

Ärztliche Untersuchung der Tageskinder

Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg ist jedes Kind **vor der Aufnahme in die Kindertagespflege** ärztlich zu untersuchen.

Ein Formblatt, auf dem die ärztliche Untersuchung bestätigt werden muss, erhalten Eltern beim Tageselternverein.

Die Bescheinigung muss dem Tageselternverein vorgelegt werden.

Masernschutzgesetz

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Dies gilt auch für die Kindertagespflege. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten sich Eltern an ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Unfallversicherung für Tageskinder

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Tageskinder kostenfrei gesetzlich unfallversichert, wenn die Tagespflegeperson „geeignet“ im Sinne des § 23 SGB VIII ist. Die zuständige Versicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson, bei Ausflügen, auf dem Weg zur Tagesmutter und auf dem Heimweg versichert. Auch wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet (durch eine Kinderfrau) sind die Tageskinder unfallversichert.

Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten

Alleinerziehende und Paare können für jedes Kind bis 14 Jahre zwei Drittel der Kosten für die Kinderbetreuung steuerlich als Sonderausgaben absetzen; unabhängig davon, ob Sie berufstätig sind oder nicht.

Maximal können die Eltern 4.000 € im Jahr pro Kind geltend machen. Dieser Höchstbetrag wird bei Betreuungskosten von 6.000 € pro Kind/Jahr (bzw. 500 € im Monat) erreicht.

Die Eltern müssen bei der Einkommensteuererklärung die monatlichen/jährlichen Betreuungskosten und den Namen der Tagesmutter angeben (Bewilligungsbescheid vom Jugendamt bzw. Rechnung von der Tagesmutter beilegen).

Die Tagesmutter muss diese Einnahmen als „selbstständig Tätige“ versteuern.

Wichtige Informationen zum Thema „Steuer“ für Eltern und Tagesmütter

- Bei „öffentlich geförderter Kindertagespflege“ müssen die Eltern den Kostenbeitrag nach Erhalt des Kostenbescheides an das Landratsamt überweisen.
- Bei privat finanzierten Tagespflegeverhältnissen müssen Tagesmütter den Eltern eine Rechnung über die Betreuungsleistung (Aufstellung der Betreuungstage und des Betreuungsumfangs) stellen. Die Eltern müssen die Rechnung per Überweisung begleichen.

Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter/innen unterstützen, indem sie die Kinderbetreuungskosten übernehmen oder zumindest Zuschüsse zur Kinderbetreuung zahlen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind diese Leistungen für die Arbeitnehmer/innen gemäß § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei.

Die Voraussetzungen sind (Lohnsteuerrichtlinie R 21 a):

- Die betreuten Kinder sind noch nicht schulpflichtig.
- Die Betreuung erfolgt in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Als „vergleichbare Einrichtung“ in diesem Sinne gilt auch eine Tagesmutter/Tagesvater. Allerdings genügt die Betreuung im eigenen Haushalt z. B. durch eine Kinderfrau nicht.

Steuerfrei sind **zusätzliche** Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der noch nicht schulpflichtigen Kinder. Zusätzlich heißt, dass die Leistung zusätzlich zum vereinbarten Lohn gezahlt werden muss; eine Gehaltsumwandlung (Lohn in steuerfreien Zuschuss) ist nicht möglich.

Leistungen des Arbeitgebers für die Vermittlung sind nicht steuerfrei.

Der Vorteil eines solchen Zuschusses besteht u. a. darin, dass weder Arbeitnehmer/innen noch Arbeitgeber für diese Leistung Steuern und Sozialabgaben entrichten müssen. Der Arbeitgeber kann die Ausgaben zudem Gewinn mindernd als Betriebsausgaben absetzen.

Für Arbeitnehmer/innen mit Kindern ist dies ein hilfreicher und guter Anreiz, wieder in den Job zurückzukehren und auch längerfristig bei diesem (familienfreundlichen) Arbeitgeber zu bleiben.

Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen (gemäß § 43 SGB VIII)

„Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

Tagesmütter müssen diese sogenannte Pflegeerlaubnis schriftlich beim Jugendamt über den Tageselternverein beantragen. Nach der Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson (vgl. §§ 23 u. 43 SGB VIII) leitet der Tageselternverein den Antrag mit einer Stellungnahme an das Landratsamt, Abteilung Jugend, zur Entscheidung weiter. Die Erlaubnis befugt die Tagesmutter zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagesmutter hat den Tageselternverein während dieser Zeit über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder von Bedeutung sind. Die Pflegeerlaubnis kann sowohl in Bezug auf die Anzahl der Kinder als auch in Bezug auf den Zeitraum eingeschränkt werden.

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen Tagesmütter ihre persönliche Eignung, ihre Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Hierzu werden persönliche Beratungsgespräche und Hausbesuche von den Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins durchgeführt. Alle Tagespflegepersonen müssen, gemäß der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, einen Qualifizierungskurs besuchen, der 300 Unterrichtseinheiten umfasst. In diesem Kurs werden den Teilnehmer/innen grundlegende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege vermittelt. Pädagogische Fachkräfte müssen sich durch die Teilnahme an einem Einführungskurs (50 Unterrichtseinheiten) für die Tätigkeit als Tagesmutter qualifizieren.

Des Weiteren ist von den Tagesmüttern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vorzulegen. Die Beantragung des Führungszeugnisses bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII notwendig. Entsprechende Antragsformulare sind beim Verein erhältlich.

Eine weitere Voraussetzung, um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder. Die Teilnahmebescheinigung muss dem Verein vorgelegt werden. Der Erste Hilfe Kurs muss alle zwei Jahre von der Tagespflegeperson aufgefrischt werden.

Die Pflegeerlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn eine Familie/Tagesmutter für ein oder mehrere eigene Kinder Jugendhilfeleistungen erhält.

Aktiv tätige Tagesmütter müssen sich nach dem Qualifizierungskonzept des Landes Baden-Württemberg nach dem Erhalt der Pflegeerlaubnis mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten jährlich weiterbilden. Der Tageselternverein bietet dazu in seinem Jahresprogramm eine Vielzahl von Themen aus den Bereichen Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kommunikation an. Auch die Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Supervisionsgruppe wird als tätigkeitsbegleitende Fortbildung akzeptiert.

Gesetzliche Grundlagen / SGB VIII

§§ 8a; 22 – 24; 43; 90

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung und familiär Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
- (5) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplät-

zen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

...

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

- (2) ...

- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

- (4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.